

Umweltrecht 430 Ewald Schuler Telefon: 0761 2187-4317 Unser Zeichen: 430.3.11 - 692.222 Freiburg, den 10.03.2022

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 09.02.2022 beantragte die HPC AG in Karlsruhe für die Edeka Grundstücksverwaltungs GmbH in Offenburg die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme als Abstromsicherung für den Quecksilberschaden im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Himmelsbach ("Okal-Gelände") sowie die Einleitung des gereinigten Grundwassers auf dem Grundstück Flst.-Nr. 701/29, Gemarkung Neustadt, Stadt Titisee-Neustadt, in das Oberflächengewässer Gutach.

Das Vorhaben sieht im Rahmen der Abstromsicherung eine Grundwasserentnahme von jährlich bis zu 156.950 m³ vor und fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG "Kriterien für die Vorprüfung" durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die maßgeblichen Gründe für diese Einschätzung waren:

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von europäischen Schutzgebieten (Natura 2000) sowie von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern. Geschützte Biotope sind nur außerhalb des maximalen Wirkungsbereiches vorhanden. Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Mit einer Entnahmemenge von maximal 156.950 m³ liegt das Vorhaben zudem auch nur geringfügig über der Schwelle, ab der eine allgemeine Vorprüfung überhaupt durchzuführen ist.

Durch die Sanierung des Grundwassers wird vielmehr eine Verbesserung des Ist-Zustands der Böden, des Grundwassers und der Oberflächengewässer herbeigeführt. Die chemische sowie ökologische Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer wird durch das Vorhaben deutlich verbessert.

Es besteht daher keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald** 

10.03.2022

- untere Wasserbehörde -